

REGLEMENT

für die Benützung des Clubhauses der Freizeitanlage "Tennis-Club Motor-Columbus" für geschäftliche und private Anlässe

1. Die Freizeitanlage mit bestehendem Clubhaus ist Eigentum des Tennis-Club Motor-Columbus, Baden. Das Clubhaus dient den Bedürfnissen des Tennisclubs, steht aber den Mitgliedern und Dritten für geschäftliche und private Anlässe zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt telefonisch oder schriftlich **über Frau Nora Roth, Birchstrasse 25 A, 5406 Rütihof, Tel. P: 056 221 12 65 oder Handy 079 632 09 35.**
2. Um den Betriebskosten gerecht zu werden, ist pro Anlass eine **Gebühr** bar zu entrichten; diese beträgt **CHF 200.00** pro Anlass. Zusätzlich wird ein **Depot** von **CHF 200.00** verlangt, welches nach dem Anlass nach Abzug von allfälligen zusätzlichen Aufwendungen zurückerstattet wird.

Allfälliger Holz- und Kohleverbrauch wird zusätzlich zum Einstandspreis verrechnet.

3. Der Schlüssel des Clubhauses kann vorbehaltlich anderer Abmachungen frühestens am Vorabend eines Anlasses beim Tennis-Club bei Frau Nora Roth abgeholt werden. Die Abnahme muss bis spätestens um 11:00 Uhr des Folgetages im Clubhaus erfolgt sein. Zu diesem Zeitpunkt ist das Clubhaus aufgeräumt und gereinigt. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für den entstandenen Schaden.
4. Im Weiteren ist bei der Miete des Clubhauses folgendes zu beachten: Die Benützer sind gehalten, für das Clubhaus und dessen Einrichtung Sorge zu tragen. Sie haften für Verluste und Beschädigungen. Nach Beendigung des Anlasses sind die Benützer dafür verantwortlich, dass das Geschirr sauber abgewaschen und am richtigen Ort versorgt wird. Der Clubhausraum mit Küche und die Toiletten müssen aufgeräumt und gereinigt werden. Die Abfälle sowie mitgebrachte Flaschen müssen mitgenommen und selber entsorgt werden. Ferner ist zu kontrollieren, ob alle Kochplatten ausgeschaltet sind. Im Winter soll die Raumheizung auf +10° C zurückgestellt werden. Am folgenden Tag wird jeweils kontrolliert, ob das Clubhaus ordnungsgemäss gereinigt ist und keine Beschädigungen verursacht wurden. Bei mangelnder Reinigung wird der entstandene Aufwand dem Benützer in Rechnung gestellt.